



Verpflichtungserklärung



Name, Vorname

Straße/PLZ/Ort

Telefon/Fax/E-Mail

- › Hiermit erkläre ich, dass ich das erworbene Holz in Selbstwerbung zum Eigenverbrauch aufarbeite.
- › Ich habe das Merkblatt für Brennholzseltwerber erhalten und zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich die darin enthaltenen Bestimmungen einzuhalten.
- › Ich verpflichte mich die erforderliche persönliche Schutzausrüstung gemäß UVV Forsten zu tragen.
- › Ich verpflichte mich meine Helfer über die Bestimmungen dieses Merkblatts zu informieren und auf deren Einhaltung hinzuwirken.
- › An Sonn- und Feiertagen sowie eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang darf im Wald nicht gearbeitet werden.
- › Als Seltwerber hafte ich für alle durch mich, meine Helfer oder Beauftragten im Rahmen des Seltwerbereinsatzes schuldhaft verursachten Schäden gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden oder Dritten und stelle die Landeshauptstadt Wiesbaden, ihre Bediensteten oder Beauftragten von etwaigen Prozesskosten frei.
- › Auf den Waldwegen gilt die STVO, max. zulässige Geschwindigkeit 30 km/h. Forstfahrzeugen ist auszuweichen, auf sonstige Nutzer der Waldwege ist Rücksicht zu nehmen.
- › Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Merkblattes für Brennholzseltwerber im Stadtwald Wiesbaden ist das Personal der Forstabteilung berechtigt die Arbeiten einzustellen. Eine Vergütung für noch nicht aufgearbeitetes Holz wird nicht gewährt. Ggf. wird mir die Berechtigung zum künftigen Erwerb von Brennholz entzogen.

Datum/Unterschrift



Verpflichtungserklärung



Name, Vorname

Straße/PLZ/Ort

Telefon/Fax/E-Mail

- › Hiermit erkläre ich, dass ich das erworbene Holz in Selbstwerbung zum Eigenverbrauch aufarbeite.
- › Ich habe das Merkblatt für Brennholzseltwerber erhalten und zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich die darin enthaltenen Bestimmungen einzuhalten.
- › Ich verpflichte mich die erforderliche persönliche Schutzausrüstung gemäß UVV Forsten zu tragen.
- › Ich verpflichte mich meine Helfer über die Bestimmungen dieses Merkblatts zu informieren und auf deren Einhaltung hinzuwirken.
- › An Sonn- und Feiertagen sowie eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang darf im Wald nicht gearbeitet werden.
- › Als Seltwerber hafte ich für alle durch mich, meine Helfer oder Beauftragten im Rahmen des Seltwerbereinsatzes schuldhaft verursachten Schäden gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden oder Dritten und stelle die Landeshauptstadt Wiesbaden, ihre Bediensteten oder Beauftragten von etwaigen Prozesskosten frei.
- › Auf den Waldwegen gilt die STVO, max. zulässige Geschwindigkeit 30 km/h. Forstfahrzeugen ist auszuweichen, auf sonstige Nutzer der Waldwege ist Rücksicht zu nehmen.
- › Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Merkblattes für Brennholzseltwerber im Stadtwald Wiesbaden ist das Personal der Forstabteilung berechtigt die Arbeiten einzustellen. Eine Vergütung für noch nicht aufgearbeitetes Holz wird nicht gewährt. Ggf. wird mir die Berechtigung zum künftigen Erwerb von Brennholz entzogen.

Datum/Unterschrift